

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Teilnahme an Lehrgängen an der Feuerwehr- und Rettungsschule der Stadt Hameln
– Lesefassung –
in der Fassung vom 21.06.2017 inklusive der Änderungssatzungen 1 bis 4,
zuletzt geändert am 27.09.2023**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung, sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 21.06.2017 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Lehrgängen der Feuerwehr- und Rettungsschule der Stadt Hameln beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Stadt Hameln erhebt für die Teilnahme an Lehrgängen und Fortbildungen an ihrer Feuerwehr- und Rettungsschule Gebühren.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist, wer die gebotene Leistung in Anspruch nimmt.

**§ 3
Gebührentarif**

Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs vom 27.09.2023 erhoben. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

**§ 4
Entstehen von Gebührenpflicht und Gebährenschild, Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der verbindlichen Teilnahmebestätigung der Stadt Hameln an die Lehrgangsteilnehmerin oder den Lehrgangsteilnehmer. Mit diesem Zeitpunkt entsteht die Gebährenschild.
- (2) Der Gebährensanspruch wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Gebährenschild ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Ist im Bescheid eine über diesen Zeitpunkt hinausgehende Fälligkeit angegeben, so gilt diese.
- (3) Gebährenschildner sind die Gebährenschildpflichtigen nach § 2. Mehrere Gebährenschildner haften als Gesamtschildner. Der Gebährensanspruch wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (4) Die Stadt Hameln kann auf Antrag von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebährenschildverpflichteten, aus Billigkeitsgründen oder öffentlichem Interesse geboten ist.

- (5) Die Stadt Hameln kann von ihr festgesetzte Gebühren stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Gebührenverpflichteten mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch eine Stundung nicht gefährdet ist.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft.

Hameln, den 27.09.2023
Stadt Hameln
Der Oberbürgermeister

gez. Claudio Griese

Hinweis: Die Satzung, sowie die Änderungssatzungen sind hier zur besseren Lesbarkeit zusammengefasst. Rechtsverbindlich sind sie nur in der Fassung, die sie durch die vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung erhalten haben.

Gebührentarif der Feuerwehr- und Rettungsschule der Stadt Hameln

Lehrgangsbezeichnung	UE	Gebühr je TN
Feuerweherschule		
Grundausbildungslehrgang (B1)	1.040	15.150,00 €
Vertiefungsphase (V)	80	1.000,00 €
Maschinist für Hubrettungsfahrzeuge (mit Fahrzeuggestellung)	45	1.100,00 €
Maschinist für Hubrettungsfahrzeuge (ohne Fahrzeuggestellung)	45	290,00 €
Fortbildung für Maschinisten von Hubrettungsfahrzeugen	8	110,00 €
Brandschutz Helferschulung	6	75,00 €
Flurförderzeuge - Lehrgang	16	205,00 €
Flurförderzeuge - Unterweisung	3	85,00 €
Motorbootfahrzeuge - Lehrgang	50	320,00 €
Kranführer - Lehrgang	18	1.120,00 €
Kranführer - Unterweisung	9	235,00 €
Feuerwehr - Tagesfortbildung	8	70,00 €
Brandsimulationsanlagen - Training	8	120,00 €
Erstunterweisung - Filtergeräte	4	65,00 €
Erstunterweisung - Isoliergeräte	0	140,00 €
Motorsäge Lehrgang (Modul A)	18	255,00 €
Miete Trainingsgelände Wouldham Camp (Tagessatz)	9	200,00 €
Miete Schulungsraum (Tagessatz)	9	90,00 €
<p>Sonstige Inanspruchnahme Für Inanspruchnahme bzw. Leistungen, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Kosten und Gebühren nach Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand zu berücksichtigen sind.</p>		

Lehrgangsbezeichnung	UE	Gebühr je TN
Rettungsschule		
Rettungssanitäter - Lehrgang	160	1.350,00 €
Rettungssanitäter - Abschluss	40	560,00 €
Sanitäter	48	165,00 €
Betriebssanitäter	63	310,00 €
Rettungsdienst - Fortbildung	8	25,00 €
Organisatorischer Leiter RD - Lehrgang	40	460,00 €
Organisatorischer Leiter RD - Fortbildung	8	135,00 €
Erste-Hilfe-Kurs + Fortbildung	9	gemäß der jeweils gültigen Tarife der Berufsgnossenschaft (BG)
Hamelner Notfalltag	10	62,00 €
Sonstige Inanspruchnahme Für Inanspruchnahme bzw. Leistungen, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Kosten und Gebühren nach Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand zu berücksichtigen sind.		